



## **Bekanntmachung**

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 21.01.2025 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine

### **VERÄNDERUNGSSPERRE**

für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 96, für den Bereich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan der Satzung dargestellt.

Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben, die den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 96, für den Bereich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung entgegenstehen, nicht mehr durchgeführt, bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

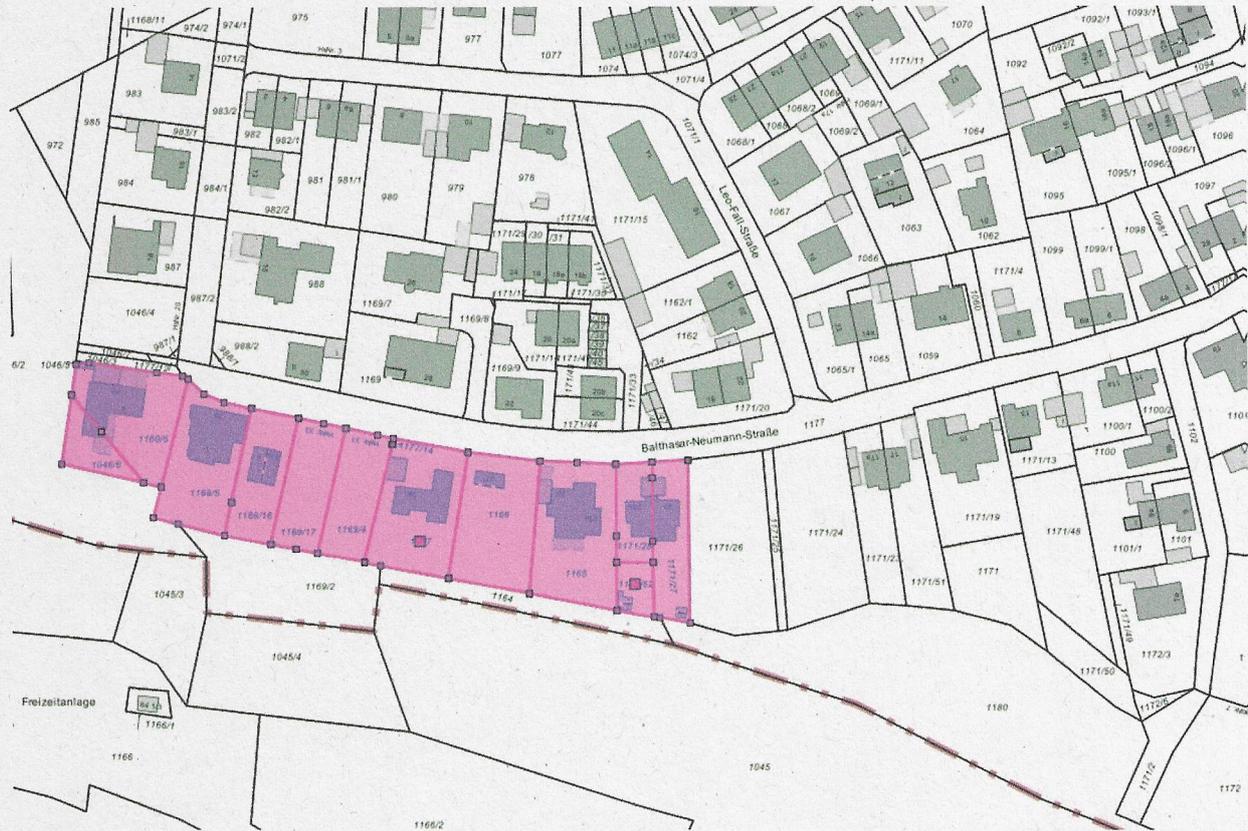
Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplanes Nr. 96, für den Bereich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Die Frist kann um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr, verlängert werden.

Auf die Möglichkeiten der Entschädigung bei Veränderungssperre, § 18 BauGB, wird verwiesen.



41 se



Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches ist farbig hervorgehoben.

Waldkraiburg, 06. Februar 2025

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister

anzuheften am: 14.02.2025

abzunehmen am: 07.03.2025

ht